

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lippstadt Vom 27. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Ratsinformationssystem
- § 2 Einberufung der Ratssitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung über Anträge zur Sache
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht von Einwohnern
- § 19 Wahlen

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregeln

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

§ 29 Bildung von Fraktionen

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 30 Datenschutz

§ 31 Datenverarbeitung

§ 32 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 27.10.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Ratsinformationssystem

- (1) Die Stadt Lippstadt betreibt für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (Mandatsträger) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem (RIS), das der Information sowie zur Vorbereitung auf die Sitzungen dient.
- (2) Die Stadt Lippstadt ermöglicht den Mandatsträgern - unter Nutzung ihrer eigenen technischen Ausstattung - den Zugang zu dem RIS einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung.
- (3) Die Stadt Lippstadt stellt einen Hotspot im Rathaus sowie im Sitzungssaal E.08 des Stadthauses mit einem gesicherten Zugang zur Verfügung, damit das RIS unter Verwendung eines mobilen Endgerätes von den Rats- und Ausschussmitgliedern online genutzt werden kann.
- (4) Mandatsträger nach Absatz 1, die das RIS nutzen, sind verpflichtet,
 - das von ihnen hierzu verwendete Gerät durch ein Passwort zu schützen, das den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllt,

- Dokumente, die sich auf den nicht öffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen,
- das von ihnen verwendete Gerät mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren.

(5) Innerhalb des RIS sind verfügbar zu machen

1. für sämtliche Mandatsträger:

Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen,

2. für die Mitglieder des Rates:

Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die nicht öffentlichen Sitzungen,

3. für die Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Rates (und deren Stellvertreter):

Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den nicht öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen,

(6) Die Regelungen der folgenden Bestimmungen dieses Teils bleiben unberührt.

¹§ 2

Einberufung der Ratssitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitglieder

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg durch Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem der Stadt Lippstadt. Die Ratsmitglieder haben eine elektronische Adresse, an die ein Hinweis auf die zum Download zur Verfügung stehende Einladung übermittelt werden soll, anzugeben. Dieses betrifft auch die Einladung in einfacher Form an die Fraktionsvorsitzenden. Auf Antrag kann anstelle des elektronischen Weges, die schriftliche Form gewählt werden.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Weiter sind ihr ggf. Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizugeben. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

¹ zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.05.2018

- (4) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (5) In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (6) Abs. 4 und 5 gelten sowohl für die Übersendung des Hinweises in elektronischer Form als auch für die schriftliche Übersendung.
- (7) Soweit sich für ein Ratsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben
 - für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 2, 3 oder 4 oder
 - dafür, dass die ihm übermittelten Sitzungsunterlagen (Einladung gemäß Absatz 2 sowie etwaige Sitzungsvorlagen des Bürgermeisters gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) unvollständig sind, trifft dieses Ratsmitglied die Obliegenheit, den Bürgermeister über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt vor, wenn ein Ratsmitglied einen Umstand nach Satz 1 grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.
- (8) Die Sitzungen sollen in der Regel nicht länger als 3 Stunden dauern.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form oder per E-Mail spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Vorschläge, die per E-Mail eingereicht werden, sind an die Adresse [situationssdienst@stadt-lippstadt.de](mailto:sitzungsdienst@stadt-lippstadt.de) zu richten.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (4) In die Tagesordnung ist als letzter Punkt aufzunehmen: 'Fragen der Ratsmitglieder/Berichte der Verwaltung'. Diese Anfragen haben sich lediglich auf aktuelle Anlässe zu beziehen; ansonsten sind Anfragen der Ratsmitglieder, die unter diesem Tagesordnungspunkt durch die Verwaltung beantwortet werden, mindestens drei volle Werktage vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister schriftlich oder per E-Mail einzureichen. § 17 der Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt. Anfragen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an die Adresse [situationssdienst@stadt-lippstadt.de](mailto:sitzungsdienst@stadt-lippstadt.de) zu richten.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 GeschO (Fragerecht von Einwohnern) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit in der Regel ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber; dies gilt nicht für
 - a) Wahlen und Beschlüsse nach § 50 Absätze 2 bis 4 GO NRW,
 - b) Wahlen nach § 67 Absätze 1 und 2 GO NRW,
 - c) Beschlüsse nach § 66 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 GO NRW,
 - d) Abberufungen nach § 67 Absatz 4 und nach § 71 Absatz 7 GO NRW;
 2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen und Personenvereinigungen,
 3. Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen, insbesondere
 - a) Vergaben, soweit vergaberechtlich eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht,
 - b) Grundstücksgeschäfte,

4. Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen die Stadt Lippstadt beteiligt ist (§ 113 GO NRW), soweit die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht der Stadt Lippstadt dies erfordert,
5. Angelegenheiten, im Rahmen deren Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch offenbart werden,
6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW),
7. Angelegenheiten der zivilen Verteidigung.

(3) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. die betroffene Person oder Personenvereinigung in eine öffentliche Behandlung der Angelegenheit zuvor schriftlich eingewilligt hat,
2. schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

(4) Sitzungsunterlagen (öffentlicher Teil) sind rechtzeitig vor der Sitzung im Internet (RIS) zu veröffentlichen. Sitzungsunterlagen (öffentlicher Teil) liegen während der Sitzung für die Öffentlichkeit aus.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NW.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NW).

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NW).

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NW).
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NW).

b) Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2, 3 und 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 2 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 11 Absatz 3 GeschO.
- (3) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Der Bürgermeister erteilt den Ratsmitgliedern sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ist die aufgerufene Angelegenheit zur Abstimmung gestellt, sind nur Abstimmungs- und Beschlussvorschlagsnachfragen zugelassen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Ratsmitglied das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. In der Beratung ist die Rededauer auf 10 Minuten pro Ratsmitglied begrenzt. Der Bürgermeister kann die Redezeit verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Ablauf der Beratung dies nahelegt. Der Redner darf während des Wortbeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

- (7) Der Bürgermeister erteilt auf Antrag vor Eintritt in die Tagesordnung einem Ratsmitglied das Wort zu einer persönlichen Erklärung; begehrt das Ratsmitglied das Wort zu einer persönlichen Erklärung erst während der Beratung eines Tagesordnungspunktes, ist dem Antrag nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu entsprechen. Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten.
- (8) Bei Haushaltsreden soll eine Gesamtredezeit von 2 Stunden nicht überschritten werden. Die Fraktionen erhalten eine Redezeit von 15 Minuten, Ratsgruppen sowie Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben eine Redezeit von 10 Minuten. Die verbleibende Redezeit ist auf die Fraktionen entsprechend ihrer Stärke zu verteilen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14 GeschO),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14 GeschO),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 GeschO bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet wird. Wird Schluss der Rednerliste beantragt, kann dieser Antrag nur von einem Ratsmitglied gestellt werden, das nicht auf der Rednerliste steht.

§ 15

Anträge zur Sache

(1) Anträge, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll (Anträge zur Sache), können gestellt werden von

1. einem Mitglied des Rates oder
2. einer Fraktion des Rates.

(2) Anträge nach Absatz 1 können

- a. schriftlich vor dem Sitzungstag (per E-Mail an [situationdienst@stadtlippstadt.de](mailto:sitzungsdienst@stadtlippstadt.de)) oder während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung oder
- b. mündlich während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung zur Niederschrift

gestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen.

Mündliche Anträge können nur gestellt werden, wenn der Antragsteller vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen. Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu.

(3) Ein in einer Sitzungsvorlage des Bürgermeisters (§ 62 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) enthaltener Beschlussvorschlag gilt als Antrag des Bürgermeisters nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Abstimmung über Anträge zur Sache

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Rates in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten. Auf Antrag wird das zahlenmäßige Ergebnis protokolliert (ohne Hinweis auf Fraktionen).

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 3 volle Werktage vor dem Sitzungstag (s. § 2) dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Über Anfragen und hierauf gegebene Antworten findet eine Aussprache nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

- (1) In die Tagesordnung einer jeden öffentlichen Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Beziehen sich Fragen von Einwohnern auf konkrete Inhalte eines folgenden Tagesordnungspunktes, so werden diese bei Abhandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes – soweit möglich – beantwortet, ohne ein Fragerecht neu zu begründen.
- (3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen
- (4) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister oder durch einen von diesem beauftragten Bediensteten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Kopie des Antwortschreibens ist den Fraktionen zuzuleiten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NW.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf und der Anspruch auf die Entschädigungen nach § 45 GO NW erlischt.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von 12 Werktagen in der Form zuzuleiten, wie die Einladung erfolgt. Den Fraktionsvorsitzenden ist sie zusätzlich in einfacher Ausfertigung zuzuleiten.
- (4) Legt ein Ratsmitglied gegen die Richtigkeit eines oder mehrerer Punkte der Niederschrift binnen 5 Werktagen nach Zugang schriftlich begründeten Einspruch ein, gilt dieser Punkt der Niederschrift als nicht genehmigt. Über den Einspruch entscheidet der Rat. Duldete die beschlossene Sache keinen Aufschub, kann der Beschluss vorweg durch den Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Abs. 1 GO NW genehmigt werden.
- (5) Niederschriften (öffentlicher Teil) von Rat und Ausschüssen sind zeitnah im Internet zu veröffentlichen.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister. Erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Form von Pressebesprechungen, sollen die zuständigen Vorsitzenden der Ausschüsse beteiligt werden.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26

Grundregeln

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

²§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen des Bürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen (§ 58 Abs. 2 GO NRW).
- (2) Die Einberufung von Ausschüssen erfolgt auf elektronischem Weg durch Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem der Stadt Lippstadt. Die ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder haben eine elektronische Adresse, an die ein Hinweis auf die zum Download zur Verfügung stehende Einladung übermittelt werden soll, anzugeben.

Auf Antrag kann anstelle des elektronischen Weges, die schriftliche Form gewählt werden.

Soweit schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) erstellt werden, sind diese ausschließlich den ordentlichen Ausschussmitgliedern digital zum Download bereitzustellen bzw. zuzuleiten.

² zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.05.2018

Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind allen ordentlichen und den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, die an den Sitzungen teilgenommen haben, in der Form zugänglich zu machen, wie auch die Einladung erfolgt.

Einladungen, Vorlagen und Niederschriften von Ausschusssitzungen sind

- dem Bürgermeister,
- dem Beigeordneten
- und den Fraktionsvorsitzenden

in einfacher Ausfertigung zuzuleiten.

Die Einladungen, Vorlagen und Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und Stadtentwicklungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern in der gewählten Form zuzuleiten.

Einladungen, Vorlagen und Niederschriften zu Arbeitskreisen und/oder Kommissionssitzungen sind den Fraktionsvorsitzenden ebenfalls in der gewählten Form zuzuleiten.

- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Der Bürgermeister und der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Ratsmitglieder können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören; § 58 Abs. 1 Satz 6 GO NW bleibt unberührt. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.
- (8) Die §§ 5 und 17 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung, in Abweichung von § 3 Abs. 4 beträgt die Einladungsfrist für Ausschüsse 5 volle Tage.

Die in § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung getroffene Regelung hinsichtlich der Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Fragen der Ratsmitglieder / Berichte der Verwaltung" findet nur auf den Haupt- und Finanzausschuss Anwendung.

Die Anfragen innerhalb der Fragestunden für Einwohner dürfen sich nur auf Angelegenheiten beziehen, die in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ausschusses entfallen.

- (9) Bei Beratungsgegenständen, die in die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse fallen, kann im Einvernehmen der Ausschussvorsitzenden eine gemeinsame Sitzung einberufen werden. Die Einberufung zur Sitzung und eine etwaige Beschlussfassung nach der gemeinsamen Beratung erfolgt für die einzelnen Ausschüsse getrennt. Die Leitung der gemeinsamen Sitzung obliegt dem älteren Ausschussvorsitzenden, soweit sie auf die Beratung oder eine Anhörung nach § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NW beschränkt bleibt.

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 5 Werktagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lt. Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 30 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift

über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

³§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 26. März 2012 außer Kraft.

Inkrafttreten der am 28.05.2018 beschlossenen Änderungen am 01.10.2018.

³ zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28.05.2018